

Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, weil festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist, gibt er das Verfahren dem Untersuchungsorgan zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt oder einen Dritten zurück.

Im dritten Fall steht die Einstellung nur dem Staatsanwalt zu. Er hat zu prüfen, ob das Untersuchungsorgan alle Möglichkeiten zur Klärung der Sache ausgeschöpft hat. Kann trotzdem nicht festgestellt werden, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt, erfolgt in Übereinstimmung mit dem in § 6 StPO enthaltenen Grundsatz der Präsomtion der Unschuld die Einstellung des Verfahrens.

Weiterhin kann ausschließlich der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Dieser Einstellungsgrund kommt z. B. dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 25 StGB vorliegen. Die Einstellung auf dieser besonderen Grundlage wurde dem Staatsanwalt in seiner Eigenschaft als staatlicher Ankläger vorbehalten. Ihr liegen Sachverhalte zugrunde, die zu einem gerichtlichen Schuldspruch führen können, aber bereits im Ermittlungsverfahren so eindeutig geklärt sind, daß es nicht erforderlich ist, das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erst im Ergebnis einer gerichtlichen Hauptverhandlung auszusprechen.

Des weiteren kann ausschließlich der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Eine Einstellung aus diesem Grunde erfolgt, wenn der Täter einer Straftat geringeren Ausmaßes beschuldigt wird, aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bereits wegen einer anderen erheblich schwerwiegenden Straftat verurteilt worden ist. Da in solchen Fällen keine oder nur eine unbedeutende Veränderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten erfolgen würde, kann der Staatsanwalt die Entscheidung treffen, das Verfahren einzustellen.

Nicht behandelt werden hier die besonderen, dem Staatsanwalt vorbehaltenen Fälle der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Literatur: Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Berlin 1971; Die Anzeigenaufnahme, Berlin 1972 ; G. Feix, Kleines Lexikon für Kriminalisten, Berlin 1965 ; K. Griep/G. Papenfuß, Die Durchsuchung und die Beschlagnahme, Berlin 1968; R. Herrmann/D. Ley., Die Schlußentscheidungen der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren, Berlin 1969; O. Mayer, „Hohe Wirksamkeit der Strafverfolgung — ein Grundanliegen sozialistischer Rechtspflege“, NJ, 17/1972, S. 505; F. Müller, Kriminalitätsvorbeugung und Gesetzlichkeitsaufsicht, Berlin 1971; R. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, NJ, 8/1968, S. 231; J. Streit, „Entwicklung und Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft“, NJ, 19/1969, S. 590; J. Streit, „Gesetzlichkeitsaufsicht im Leninschen Sinne“, Forum der Kriminalistik, 1972, S. 292; H. Weidlich, Die Prüfung der Anzeige und die Entscheidung, Berlin 1969; G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“, NJ, 6/1973, S. 157; G. Wendland, „Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!“, NJ, 23/1975, S. 671; R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ, 7/1976, S. 193.